KKJPD
CCDJP
CDDGP

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

SODK _ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS _ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS _ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

An die Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen

Bern, 14. Oktober 2026
10.06 / sst

18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy – Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Kommission,

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 18.434 «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen» Stellung zu nehmen.

Die KKJPD und die SODK unterstützen grundsätzlich die Einführung eines neuen Straftatbestands der «sexuellen Kommunikation mit Kindern». Das geltende Recht ermöglicht es nicht, sämtliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Cybergrooming im weiteren Sinne zu erfassen. Die neue Bestimmung soll diese Lücke schliessen und ein Eingreifen in einem früheren Stadium ermöglichen.

Sie begrüssen zudem die technologieneutrale Formulierung sowie die Ausgestaltung des neuen Straftatbestands als Offizialdelikt. Dadurch können die Behörden unabhängig von einem Strafantrag tätig werden. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn dieselbe Person mit mehreren Kindern sexuell kommuniziert.

Um ihr Ziel zu erreichen, muss die neue Bestimmung den mit ihrer Anwendung betrauten kantonalen Behörden jedoch eine ausreichend präzise und praktikable Rechtsgrundlage bieten. Die strafbaren Verhaltensweisen müssen so umschrieben werden, dass nicht erhebliche Ressourcen für Sachverhalte gebunden werden, die letztlich die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen. Die Rechtsprechung wird zwar dazu beitragen, die Tragweite der neuen Bestimmung zu präzisieren; sie sollte jedoch nicht eine mangelnde Bestimmtheit des Gesetzes ausgleichen müssen. Eine Konkretisierung der wichtigsten Kriterien oder Anhaltspunkte zur Identifizierung der erfassten Kommunikation in der Botschaft würde zudem zur Rechtssicherheit und zu einer einheitlichen Anwendung der Bestimmung beitragen.

Die KKJPD und die SODK sind zudem der Ansicht, dass der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 187bis Abs. 1 StGB überarbeitet werden muss. Das Kriterium, wonach die Kommunikation «die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden kann», birgt die Gefahr, dass ein identisches Verhalten des Täters je nach individuellen Merkmalen des Kindes unterschiedlich beurteilt wird. Diese Beurteilung könnte vom Alter,

von der Reife, den Kenntnissen oder dem Kommunikationsverhalten des Kindes abhängen. Die KKJPD und die SODK fordern daher, die Tatbestandsmerkmale stärker auf die sexuelle Kommunikation und das Verhalten des Täters auszurichten. Die Beibehaltung des subjektiven Tatbestandsmerkmals «zum Zweck der sexuellen Erregung» ermöglicht zugleich die Abgrenzung der erfassten Verhaltensweisen von legitimer Kommunikation, insbesondere im Rahmen der Sexualaufklärung oder -beratung.

Die KKJPD und die SODK weisen zudem darauf hin, dass die vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren zwar mit Art. 187 StGB im Einklang steht, Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren jedoch ebenfalls einen besonderen Schutzbedarf haben können. Sie regen daher an, im weiteren Verlauf der Arbeiten zu prüfen, ob und unter welchen Umständen auch für diese Gruppe von Minderjährigen ein Schutz vor Grooming vorgesehen werden sollte.

Sie weisen zudem darauf hin, dass die Wirksamkeit des neuen Straftatbestands von den konkreten Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden abhängt, im digitalen Raum zu ermitteln. Die kantonalen Behörden stossen in der Praxis bereits heute auf Schwierigkeiten, insbesondere beim Zugang zu Daten und beim Einsatz verdeckter Ermittlungsmassnahmen. Der neue Straftatbestand kann seine Wirkung nur dann voll entfalten, wenn die mit seiner Durchsetzung betrauten Behörden über geeignete Ermittlungsinstrumente verfügen. Die KKJPD und die SODK fordern daher, die Voraussetzungen nach Art. 286 und 298a StPO zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen, damit der neue Straftatbestand wirksam und praxistauglich verfolgt werden kann.

Der neue Straftatbestand wird voraussichtlich einen erheblichen Mehraufwand für die kantonalen Behörden, insbesondere für Polizei und Staatsanwaltschaften, mit sich bringen. Dies gilt namentlich für die Analyse und Auswertung von Kommunikationsinhalten und digitalen Daten. Die KKJPD und die SODK fordern daher, die personellen, finanziellen und technischen Auswirkungen der neuen Regelung im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten realistisch abzuschätzen und darzustellen.

Die KKJPD und die SODK unterstützen somit die Einführung eines spezifischen Straftatbestands der sexuellen Kommunikation mit Kindern, dessen technologieneutrale Ausgestaltung und dessen Verfolgung von Amtes wegen. Sie betonen jedoch die Notwendigkeit einer klaren und praktikablen Abgrenzung der strafbaren Verhaltensweisen und fordern, Art. 187bis Abs. 1 StGB so zu überarbeiten, dass der Tatbestand stärker auf die sexuelle Kommunikation und das Verhalten des Täters ausgerichtet ist als auf individuelle Merkmale des Kindes. Sie fordern zudem verfahrensrechtliche Voraussetzungen, die eine wirksame Verfolgung des neuen Straftatbestands ermöglichen, sowie eine realistische Abschätzung der personellen, finanziellen und technischen Auswirkungen seiner Umsetzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Karin Kayser-Frutschi
Präsidentin KKJPD

Mathias Reynard
Präsident SODK

Kopie:

- Mitglieder der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Mitglieder der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK)
- Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Schweizerische Kriminalprävention (SKP)
- Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)
- Kinderschutz Schweiz